

Arbeitsgerichtsverfahren

Überblick

Die Kompetenzordnung der rechtsprechenden Gewalt

Art. 92 GG

Die rechtsprechende Gewalt ist den Richtern anvertraut; sie wird durch das Bundesverfassungsgericht, durch die in diesem Grundgesetze vorgesehenen Bundesgerichte und durch die Gerichte der Länder ausgeübt.

Arbeitsgerichtsverfahren

Überblick

Die Arbeitsgerichtsbarkeit als eigenständige Gerichtsbarkeit

Art. 95 I GG:

Für die Gebiete der ordentlichen, der Verwaltungs-, der Finanz-, der Arbeits- und der Sozialgerichtsbarkeit errichtet der Bund als oberste Gerichtshöfe den Bundesgerichtshof, das Bundesverwaltungsgericht, den Bundesfinanzhof, das Bundesarbeitsgericht und das Bundessozialgericht.

Arbeitsgerichtsverfahren

Instanzenzug

Ein, zwei oder drei Instanzen

- Eingangsstanz: Arbeitsgerichte
Klagen und Anträge
- Landesarbeitsgericht
Berufungen und Beschwerden
- Bundesarbeitsgericht
Revisionen und Rechtsbeschwerden

Arbeitsgerichtsverfahren

Verfahrensarten

Urteils- und Beschlussverfahren

- Urteilsverfahren
 - § 2 I Nr. 3: Streitigkeiten zwischen AG und AN
(Vergütung, Kündigung, Arbeitspapiere)
- Beschlussverfahren
 - § 2a I Nr. 1: Streitigkeiten zwischen AG und BR
(BR-Wahl, BR-Kosten, Beteiligungsrechte)

Arbeitsgerichtsverfahren

Zuständigkeit in Urteilsverfahren

- **Ausschließliche Zuständigkeit, § 2 I**
Die Gerichte für Arbeitsachen sind ausschließlich zuständig für
- **Zusammenhangsstreitigkeiten, § 2 III**
Lohn und Schadenersatz
- **Zuständigkeit kraft Vereinbarung, § 2 IV**
Organvertreter, Besonderheit § 5 I 3

Zuständigkeit in Urteilsverfahren

Rechtswegstreitigkeiten I

§ 17a GVG:

- (1) Hat ein Gericht den zu ihm beschrittenen Rechtsweg rechtskräftig für zulässig erklärt, sind andere Gerichte an diese Entscheidung gebunden.
- (2) Ist der beschrittene Rechtsweg unzulässig, spricht das Gericht dies nach Anhörung der Parteien von Amts wegen aus und verweist den Rechtsstreit zugleich an das zuständige Gericht des zulässigen Rechtsweges. Sind mehrere Gerichte zuständig, wird an das vom Kläger oder Antragsteller auszuwählende Gericht verwiesen oder, wenn die Wahl unterbleibt, an das vom Gericht bestimmte. Der Beschluss ist für das Gericht, an das der Rechtsstreit verwiesen worden ist, hinsichtlich des Rechtsweges bindend.
- (3) Ist der beschrittene Rechtsweg zulässig, kann das Gericht dies vorab aussprechen. Es hat vorab zu entscheiden, wenn eine Partei die Zulässigkeit des Rechtsweges rügt.

Zuständigkeit in Urteilsverfahren

Rechtswegstreitigkeiten II

Berufungsinstanz, § 65:

Das Berufungsgericht prüft nicht, ob der beschrittene Rechtsweg und die Verfahrensart zulässig sind und

Revisionsinstanz, § 73 II:

§ 65 findet entsprechende Anwendung.

Zuständigkeit in Urteilsverfahren

Örtliche Zuständigkeit

Gerichtsstände:

- Allgemeiner Gerichtsstand (§§ 12, 13 ZPO)
- Sitz (§ 17 ZPO)
- Niederlassung (§ 21 ZPO)
- Unerlaubte Handlung (§ 32 ZPO)
- Arbeitsort (§ 48 Ia) und Tarifvertrag (§ 48 II)

Verfahren § 48 I

- Verweis auf § 17a GVG, keine sofortige Beschwerde

Arbeitsgerichtliches Verfahren

Besonderheiten

- Erweiterung der Parteifähigkeit, § 10
- Vertretung durch Verbandsvertreter, § 11
- Zusammensetzung der Spruchkörper mit ehrenamtlichen Richtern, §§ 16, 53
- Kosten- und Gebührenrecht, §§ 12, 12a
- Vorläufige Vollstreckbarkeit, § 62 I

Arbeitsgerichtliches Verfahren

Verfahrensablauf vor dem ArbG I

Klageerhebung (§ 253 ZPO)

- (1) Die Erhebung der Klage erfolgt durch Zustellung eines Schriftsatzes (Klageschrift).
- (2) Die Klageschrift muss enthalten:
 1. die Bezeichnung der Parteien und des Gerichts;
 2. die bestimmte Angabe des Gegenstandes und des Grundes des erhobenen Anspruchs, sowie einen bestimmten Antrag.
- (3) Die Klageschrift soll ferner enthalten:
...
- (4) Außerdem sind die allgemeinen Vorschriften über die vorbereitenden Schriftsätze auch auf die Klageschrift anzuwenden.
- (5) Die Klageschrift sowie sonstige Anträge und Erklärungen einer Partei, die zugestellt werden sollen, sind bei dem Gericht schriftlich unter Beifügung der für ihre Zustellung oder Mitteilung erforderlichen Zahl von Abschriften einzureichen. Einer Beifügung von Abschriften bedarf es nicht, soweit die Klageschrift elektronisch eingereicht wird.

Arbeitsgerichtliches Verfahren

Verfahrensablauf vor dem ArbG II

Zustellung und Einlassung, § 47

- (1) Die Klageschrift muss mindestens eine Woche vor dem Termin zugestellt sein.
- (2) Eine Aufforderung an den Beklagten, sich auf die Klage schriftlich zu äußern, erfolgt in der Regel nicht.

Arbeitsgerichtliches Verfahren

Verfahrensablauf vor dem ArbG III

Befugnisse des Vorsitzenden und der ehrenamtlichen Richter, § 53 I

- (1) Die nicht auf Grund einer mündlichen Verhandlung ergehenden Beschlüsse und Verfügungen erlässt, soweit nichts anderes bestimmt ist, der Vorsitzende allein. Entsprechendes gilt für Amtshandlungen auf Grund eines Rechtshilfeersuchens.
- (2) Im übrigen gelten für die Befugnisse des Vorsitzenden und der ehrenamtlichen Richter die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über das landgerichtliche Verfahren entsprechend.

Arbeitsgerichtliches Verfahren

Verfahrensablauf vor dem ArbG IV

Güteverhandlung, § 54

(1) Die mündliche Verhandlung beginnt mit einer Verhandlung vor dem Vorsitzenden zum Zwecke der gütlichen Einigung der Parteien (Güteverhandlung). Der Vorsitzende hat zu diesem Zweck das gesamte Streitverhältnis mit den Parteien unter freier Würdigung aller Umstände zu erörtern. Zur Aufklärung des Sachverhalts kann er alle Handlungen vornehmen, die sofort erfolgen können. Eidliche Vernehmungen sind jedoch ausgeschlossen. ...

(2, 3)

(4) Erscheint eine Partei in der Güteverhandlung nicht oder ist die Güteverhandlung erfolglos, schließt sich die weitere Verhandlung unmittelbar an oder es ist, falls der weiteren Verhandlung Hinderungsgründe entgegenstehen, Termin zur streitigen Verhandlung zu bestimmen; diese hat alsbald stattzufinden.

(5) Erscheinen oder verhandeln beide Parteien in der Güteverhandlung nicht, ist das Ruhen des Verfahrens anzuordnen. ...

Arbeitsgerichtliches Verfahren

Verfahrensablauf vor dem ArbG V

Vorbereitung der streitigen Verhandlung, § 56

(1) Der Vorsitzende hat die streitige Verhandlung so vorzubereiten, dass sie möglichst in einem Termin zu Ende geführt werden kann. Zu diesem Zweck soll er, soweit es sachdienlich erscheint, insbesondere

1. den Parteien die Ergänzung oder Erläuterung ihrer vorbereitenden Schriftsätze sowie die Vorlegung von Urkunden und von anderen zur Niederlegung bei Gericht geeigneten Gegenständen aufgeben, insbesondere eine Frist zur Erklärung über bestimmte klärungsbedürftige Punkte setzen;

2., 3.

4. Zeugen, auf die sich eine Partei bezogen hat, und Sachverständige zur mündlichen Verhandlung laden sowie eine Anordnung nach § 378 der Zivilprozeßordnung treffen.

Arbeitsgerichtliches Verfahren

Verfahrensablauf vor dem ArbG VI

Verhandlung vor der Kammer, 57

(1) Die Verhandlung ist möglichst in einem Termin zu Ende zu führen. Ist das nicht durchführbar, insbesondere weil eine Beweisaufnahme nicht sofort stattfinden kann, so ist der Termin zur weiteren Verhandlung, die sich alsbald anschließen soll, sofort zu verkünden.

Beweisaufnahme, § 58

(1) Soweit die Beweisaufnahme an der Gerichtsstelle möglich ist, erfolgt sie vor der Kammer. ...

Arbeitsgerichtliches Verfahren

Verfahrensablauf vor dem ArbG VII

Urteil, §§ 60, 61

(1) Zur Verkündung des Urteils kann ein besonderer Termin nur bestimmt werden, wenn die sofortige Verkündung in dem Termin, auf Grund dessen es erlassen wird, aus besonderen Gründen nicht möglich ist, insbesondere weil die Beratung nicht mehr am Tag der Verhandlung stattfinden kann. Der Verkündungstermin wird nur dann über drei Wochen hinaus angesetzt, wenn wichtige Gründe, insbesondere der Umfang oder die Schwierigkeit der Sache, dies erfordern. ...

(4) Das Urteil nebst Tatbestand und Entscheidungsgründen ist vom Vorsitzenden zu unterschreiben. Wird das Urteil nicht in dem Termin verkündet, in dem die mündliche Verhandlung geschlossen wird, so muß es bei der Verkündung in vollständiger Form abgefaßt sein. Ein Urteil, das in dem Termin, in dem die mündliche Verhandlung geschlossen wird, verkündet wird, ist vor Ablauf von drei Wochen, vom Tag der Verkündung an gerechnet, vollständig abgefaßt der Geschäftsstelle zu übermitteln; kann dies ausnahmsweise nicht geschehen, so ist innerhalb dieser Frist das von dem Vorsitzenden unterschriebene Urteil ohne Tatbestand und Entscheidungsgründe der Geschäftsstelle zu übermitteln.

Arbeitsgerichtliches Verfahren

Beschlussverfahren

Besonderheiten

- Amtsermittlungsgrundsatz, § 83 I
- Fakultative Güteverhandlung, § 80 I 2
- Örtliche Zuständigkeit, § 82
- Antragsteller und Beteiligte, §§ 81, 83 III
- Keine Kostenentscheidung
- Beschränkte Vergleichsmöglichkeit, § 83a I
- Vorläufige Vollstreckbarkeit, § 85 I

Arbeitsgerichtliches Verfahren

Rechtsmittel

Urteilsverfahren:

- Berufung zum Landesarbeitsgericht als (eingeschränkte) Tatsacheninstanz, §§ 33 ff., 64 ff.
- Revision zum Bundesarbeitsgericht, §§ 40 ff., 72 ff.

Beschlussverfahren

- Beschwerde zum Landesarbeitsgericht, §§ 87 ff.
- Rechtsbeschwerde zum Bundesarbeitsgericht, 92 ff.